

# RS Vwgh 1995/4/27 95/11/0032

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.1995

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §66 Abs2 lite;

KFG 1967 §66 Abs3;

KFG 1967 §73 Abs3;

KFG 1967 §74 Abs1;

StVO 1960 §99 Abs1 lita;

## Rechtssatz

Im Hinblick auf den der Bestrafung des Beschuldigten wegen eines verschuldeten Verkehrsunfalls zugrundeliegenden Alkoholisierungsgrad von 1,02 mg/l Atemluftalkoholgehalt, kann es nicht als rechtswidrig erkannt werden, daß die belangte Behörde die von der Erstbehörde ausgesprochene Dauer der Entziehungsmaßnahme von sieben Monaten billigte, auch wenn es sich hierbei um das erste Alkoholdelikt des Beschuldigten gehandelt hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995110032.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)